

Geschäftsordnung für den Rundfunkrat von Radio Bremen

§ 1

Wahl eines vorsitzführenden Mitglieds und eines Mitglieds für dessen Stellvertretung

- (1) Der Rundfunkrat wählt für die Amtsperiode aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ein vorsitzführendes und ein Mitglied für dessen Stellvertretung gemäß § 13 Abs. 2 des Radio Bremen-Gesetzes.
- (2) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Die Wahl des vorsitzführenden Mitglieds leitet das dienstälteste anwesende Mitglied des Rundfunkrates.
- (4) Scheidet das vorsitzführende Mitglied oder dessen Stellvertretung vorzeitig aus dem Rundfunkrat aus oder legt das vorsitzführende bzw. das stellvertretende vorsitzführende Mitglied sein Amt nieder, so findet in der darauf folgenden Sitzung eine Neuwahl nur für den Rest der Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen statt.
- (5) Abberufungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrates sind zulässig.

§ 2

Stellung des vorsitzführenden Mitglieds

- (1) Das vorsitzführende Mitglied führt die Geschäfte des Rundfunkrates entsprechend der Beschlusslage. Sie bzw. er vertritt ihn gemäß § 13 Abs. 3 des Radio Bremen-Gesetzes nach außen.
- (2) Das vorsitzführende Mitglied übt während der Sitzung das Hausrecht aus.
- (3) Sind das vorsitzführende bzw. das stellvertretende vorsitzführende Mitglied verhindert, so nimmt ein Mitglied des Präsidiums die Befugnisse des vorsitzführenden Mitglieds wahr.

§ 3

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem vorsitzführenden Mitglied und seiner Stellvertretung sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse. Es bereitet die Sitzungen des Rundfunkrates vor und erstellt die Tagesordnung.
- (2) Spätestens zu Beginn eines Jahres stellt das Präsidium einen Vorschlag für die Jahresplanung für die Sitzungen des Rundfunkrates sowie Maßnahmen nach § 13 Abs. 10 des Radio Bremen-Gesetzes auf. Insbesondere stellt es sicher, dass die Berichte nach § 20 Abs. 2 Radio Bremen-Gesetz sowie nach § 5a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sowie der Jahresabschluss in angemessenem Umfang beraten werden.
- (3) Das Präsidium koordiniert die Themen der Ausschüsse.

(4) Das Präsidium tagt grundsätzlich vor den Sitzungen des Rundfunkrates.

(5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds.

§ 4 Sitzungen des Rundfunkrates

(1) Entsprechend § 13 Abs. 5 des Radio Bremen-Gesetz tritt der Rundfunkrat möglichst sechs Mal, jedoch mindestens vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidium vorbereitet und vom Rundfunkrat in einer Jahresplanung terminiert.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Antrag der Intendantin oder des Intendanten muss das vorsitzführende Mitglied gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 des Radio Bremen-Gesetzes eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(2) Die Sitzungen des Rundfunkrates werden von dem vorsitzführenden Mitglied einberufen.

(3) Zu den Sitzungen ist schriftlich einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Ort, Tag und Stunde einer ordentlichen Sitzung sollen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern mindestens acht Tage vorher bekannt gegeben werden. In dringenden Fällen kann die briefliche Einladung ohne Einhaltung einer Frist durch eine fernmündliche oder eine mittels Datenübertragung (Fax, E-Mail) übermittelte ersetzt werden. Die Beratungsunterlagen und Beschlussvorschläge können auf Wunsch den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern auch elektronisch übermittelt werden.

(4) Den stellvertretenden Mitgliedern sind sämtliche Unterlagen, die den ordentlichen Mitgliedern zugeleitet werden, ebenfalls vollumfänglich zu übergeben.

(5) Ist ein Mitglied des Rundfunkrates verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es sein stellvertretendes Mitglied zu unterrichten. Außerdem wird rechtzeitige Mitteilung an das vorsitzführende Mitglied erwartet.

(6) Das vorsitzführende Mitglied stellt in Absprache mit dem Präsidium die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die spätestens vierzehn Tage vorher bei dem vorsitzführenden Mitglied einzureichen sind. Anträgen der Ausschüsse und der Intendantin bzw. des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben. Die Hinweise auf den Internetseiten gem. § 4 Abs. 18 sind entsprechend zu ergänzen.

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Rundfunkrates zustimmen. Wahlen können nicht nachträglich auf die vorgelegte Tagesordnung gesetzt werden.

(7) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 gemäß § 13 Abs. 7 Satz 1 des Radio Bremen-Gesetzes grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann gemäß § 13 Abs. 7 Satz 2 des Radio Bremen-Gesetzes in begründeten Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrates haben auch bei nicht-öffentlichen Sitzungen das Anwesenheitsrecht.

(8) Das vorsitzführende Mitglied des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen und ist anzuhören soweit sie oder er es wünscht. Bei Verhinderung nimmt dessen Stellvertretung entsprechend an den Sitzungen teil.

(9) An den Sitzungen des Rundfunkrates können die Mitglieder des Direktoriums mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht über sie selbst verhandelt wird. Auf Beschluss des Rundfunkrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Sie können zu ihrer Unterstützung Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter hinzuziehen. Der Intendant oder die Intendantin ist zur Teilnahme verpflichtet.

(10) Drei Mitglieder des Personalrates, die Frauenbeauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(11) Der Rundfunkrat kann von Fall zu Fall Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.

(12) Die Rechtsaufsicht kann an allen Sitzungen des Rundfunkrates sowie der Ausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen.

(13) Die Namen der Rednerinnen oder Redner werden in der Reihenfolge der Anmeldungen in einer Liste vermerkt, nach welcher das vorsitzführende Mitglied das Wort erteilt. Das vorsitzführende Mitglied kann mit Zustimmung des Rundfunkrates, ohne dass hierüber eine Aussprache stattfindet, einer Rednerin oder einem Redner außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen.

Berichterstatte(r)innen bzw. Berichterstatte(r) von Ausschüssen erhalten zu Beginn der Beratung auf ihre Wortmeldung das Wort.

(14) Das vorsitzführende Mitglied muss Mitgliedern des Rundfunkrates außerhalb der Reihenfolge das Wort zur Geschäftsordnung erteilen. In diesem Fall dürfen sich die Ausführungen nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunktes oder die Tagesordnung beziehen.

(15) Das vorsitzführende Mitglied kann jederzeit bis zum Schluss der Aussprache den Mitgliedern des Direktoriums, den Mitgliedern des Personalrats, der Frauenbeauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie dem Vertreter/der Vertreterin der Rechtsaufsicht, die erklären, Aufklärung über den Verhandlungsgegenstand geben zu können, das Wort erteilen, ohne dass jedoch eine Rednerin bzw. ein Redner unterbrochen wird.

(16) Zur Abwehr persönlicher Angriffe oder zur Berichtigung eigener Ausführungen wird das Wort nach Schluss der Aussprache erteilt.

(17) Über die Sitzungen des Rundfunkrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergibt. Sie ist von dem vorsitzführenden Mitglied zu unterzeichnen.

Zu Beginn jeder Sitzung muss die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung durch den Rundfunkrat genehmigt werden.

(18) Die Veröffentlichung auf den Internetseiten erfolgt gemäß § 13 Abs. 9 Radio Bremen-Gesetz.

§ 5 Beschlüsse des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens der Hälfte der Stimmen des Rundfunkrates entspricht.

(2) Sachbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung. Bei Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 8 des Radio Bremen-Gesetzes ist die Mehrheit der Stimmen des Rundfunkrates erforderlich.

(3) Wahlen und Abberufungen erfolgen durch geheime Abstimmung. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Wahlen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 des Radio Bremen-Gesetzes ist die Mehrheit der Stimmen des Rundfunkrates erforderlich. Bei Abberufungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 Radio Bremen-Gesetz ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrates erforderlich.

Erhält keiner der Wahlvorschläge die notwendige Mehrheit, wird ein weiterer Wahlvorgang vorgenommen, zu dem erneut Wahlvorschläge einzubringen sind.

(4) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten erfasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder nachträglich in sie aufgenommen sind (§ 4 Abs. 6).

§ 6 Ausschüsse des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat bildet vier ständige Ausschüsse:

- a. Ausschuss Finanzen und Organisation
- b. Programmausschuss Hörfunk
- c. Programmausschuss Fernsehen
- d. Zukunftsausschuss

Darüber hinaus können nichtständige Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse können Gäste zu den Beratungen hinzuziehen.

(3) Veröffentlichungen der Ausschüsse erfolgen gemäß § 13 Abs. 9 des Radio Bremen-Gesetzes.

§ 7 Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Ausschuss Finanzen und Organisation besteht aus neun bzw. elf oder dreizehn gewählten ordentlichen Mitgliedern des Rundfunkrates, mindestens vier bzw. fünf oder sechs davon sollen Frauen sein. Die gemäß § 13 Abs. 8 Satz 2 Radio Bremen-Gesetz vom Personalrat entsandten Beschäftigten der Anstalt können an den Sitzungen des Ausschusses Finanzen und Organisation teilnehmen. Der Ausschuss Finanzen und Organisation ist insbesondere für die Vorbereitung der Entwürfe des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung zuständig. Er berät das Plenum darüber hinaus in allen wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten.

(2) Die Mitgliedschaft in den Programmausschüssen für Hörfunk und Fernsehen sowie im Zukunftsausschuss erfolgt nicht durch Wahl, sondern durch persönliche Entscheidung des jeweiligen Rundfunkratsmitgliedes bzw. des stellvertretenden Rundfunkratsmitgliedes. Diese ist durch den Rundfunkrat zu bestätigen.

Die Ausschüsse für Hörfunk und Fernsehen befassen sich im Auftrag des Rundfunkrates gemäß §§ 3 und 4 des Radio Bremen-Gesetzes mit allen einschlägigen Programmsparten der Anstalt sowie der ARD und der Gemeinschaftsangebote. Sie geben Stellungnahmen zu bestimmten Sendungen nach deren Ausstrahlung gegenüber dem Rundfunkrat ab. Sie lassen sich zur Erfüllung ihres Auftrages in regelmäßigen Abständen über die Vorhaben der betreffenden Programmbereiche informieren.

Der Zukunftsausschuss befasst sich u.a. mit der technologischen, inhaltlichen und politischen Seite der zukünftigen Entwicklung von Radio Bremen (Internet, Online). Der Zukunftsausschuss gibt Stellungnahmen zu bestimmten Entwicklungen gegenüber dem Rundfunkrat ab.

Die gemäß § 13 Abs. 8 Satz 2 des Radio Bremen-Gesetzes vom Personalrat entsandten Beschäftigten der Anstalt können an den Sitzungen des Zukunftsausschusses teilnehmen.

(3) Eine Vertretung findet in den Ausschüssen nicht statt.

(4) Die Ausschüsse wählen aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Rundfunkrates eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus dem Gesamtorgan eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung nimmt das dienstälteste Mitglied, das in den jeweiligen Ausschüssen entsandt wird, den Vorsitz wahr.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrates und das stellvertretende vorsitzführende Mitglied sowie die Mitglieder des Direktoriums sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 8

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Rundfunkrat wählt gemäß § 14 Abs. 4 Radio Bremen-Gesetz die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 3 Radio Bremen-Gesetz nach Durchführung eines in der Geschäftsordnung zu regelnden Bewerbungsverfahrens. Die entsprechende Regelung ist als Anlage beigefügt und damit Teil dieser Geschäftsordnung.

§ 9

Entsendung von Mitgliedern des Rundfunkrates in Programmbeiräte

Der Rundfunkrat entsendet für die Dauer seiner Amtsperiode jeweils eines seiner Mitglieder in Programmbeiräte (z. Zt. ARD-Programmbeirat, arte-Programmbeirat). Die Entsendung endet auch, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Rundfunkrat ausscheidet.

§ 10

Fortbildungsveranstaltung der Mitglieder

Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil. Das Präsidium stellt im Rahmen der Jahresplanung Angebote auf, die die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder in ihrer konkreten Arbeit unterstützen.

Jährlich soll mindestens eine Fortbildungsveranstaltungsmaßnahme durch jedes Mitglied und stellvertretendes Mitglied wahrgenommen werden.

Die Anstalt unterstützt das Präsidium in der Planung. Insbesondere entwickelt sie Maßnahmen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die Lage versetzen, die Herstellung und Verbreitung der Angebote kennen zu lernen oder zu vertiefen. Die entsprechenden Kosten trägt Radio Bremen im Rahmen der Wirtschaftsplanung.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rundfunkrates führen das vorsitzführende Mitglied und das stellvertretende vorsitzführende Mitglied die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 17. Juni 2016 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung tritt damit außer Kraft.

Beschlossen am 16. Juni 2016
Radio Bremen
Anstalt des öffentlichen Rechts

Anlage zur Geschäftsordnung für den Rundfunkrat von Radio Bremen

Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Rundfunkrat

§ 1

Der Verwaltungsrat überwacht und berät gemäß § 15 Abs. 1 Radio Bremen-Gesetz die Intendantin oder den Intendanten und die Direktorinnen oder Direktoren in der gesamten Geschäftsführung. Von seinen Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Ziele des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und den gesetzlichen Auftrag Radio Bremens engagiert vertreten.

§ 2

Gemäß § 14 Abs. 1 Radio Bremen-Gesetz besteht der Verwaltungsrat aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt, drei weitere Mitglieder, von denen mindestens eins eine Frau und mindestens eins ein Mann sein soll, von den Beschäftigten der Anstalt. Von den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte Frauen und die Hälfte Männer sein sollen, muss jeweils ein Mitglied über

1. ein Wirtschaftsprüfungsexamen,
2. einen betriebswirtschaftlichen Hochschulabschluss,
3. Kenntnisse im Bereich der Personalwirtschaft,
4. Kenntnisse auf dem Gebiet der digitalen Medien und der sozialen Netzwerke,
5. Kenntnisse im Bereich der Unternehmensberatung,
6. die Befähigung zum Richteramt und Erfahrungen bevorzugt auf dem Gebiet des Medienrechts

verfügen.

§ 3

Für die Wahl der von den Beschäftigten der Anstalt zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats können die bei der Anstalt vertretenen Gewerkschaften und der Personalrat gemäß § 14 Abs. 3 Radio Bremen-Gesetz Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge der Beschäftigten der Anstalt müssen von mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlberechtigt ist, wer nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz das Wahlrecht für den Personalrat besitzt. Die von den Beschäftigten der Anstalt gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Beschäftigte der Anstalt sein.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 2 Radio Bremen-Gesetz ihre Hauptwohnung im Lande Bremen haben.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Radio Bremen-Gesetz nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat oder dem Direktorium angehören.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Radio Bremen-Gesetz keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet wären, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Verwaltungsrates zu beeinträchtigen.

(4) Folgende Personen dürfen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Radio Bremen-Gesetz nicht dem Verwaltungsrat angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung und Bedienstete einer obersten Bundes- oder Landesbehörde sowie politische Beamte und kommunale Wahlbeamte
2. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes einschließlich der Mitglieder im Vorstand etwaiger Landesverbände, wobei die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteienschiedsgericht nach § 14 des Parteiengesetzes einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nicht entgegensteht
3. Personen, die den Organen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören
4. Anbieter von privaten Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien, die an ihnen oder einem hierzu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes Beteiligten, Personen, die zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen sowie Personen, die Organ oder Mitglied eines Organs eines privaten Anbieters sind
5. Organe einer Landesmedienanstalt, Mitglieder von Organen einer Landesmedienanstalt sowie Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer Landesmedienanstalt stehen
6. Mitglieder einer Deputation, der Stadtbürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

(5) Darüber hinaus dürfen dem Verwaltungsrat gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz Radio Bremen-Gesetz nicht mehr als 3 Angehörige der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Union, des Europarates, des Bundes oder eines Landes angehören.

(6) Der in Absatz (4) genannte Personenkreis kann gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 Satz 1 Radio Bremen-Gesetz frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus den dort genannten Funktionen als Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt werden. Dies gilt entsprechend für den in Absatz (5) genannten Personenkreis ab dem vierten Angehörigen.

§ 5

(1) Zur Wahl der Mitglieder nach § 2 Satz 3 eröffnet der Rundfunkrat rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrates ein Bewerbungsverfahren.

(2) Die in § 14 Abs. 1 Satz 3 Radio Bremen-Gesetz genannten zu besetzenden Positionen inklusive der Qualifikationsanforderungen und den Anforderungen gemäß Abs. 5 werden unter Angabe der Bewerbungsfrist öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung ist in geeigneter Form auf der Internetseite der Anstalt zu veröffentlichen. Die Anstalt soll die Öffentlichkeit auf diese Ausschreibung aufmerksam machen.

(3) Die Bewerbungsfrist wird vom Rundfunkrat festgesetzt.

(4) Die Ausschreibung informiert über den Verwaltungsrat und die seine Wahl betreffenden Vorschriften, über seine Arbeitsweise sowie über die Regelungen zur Aufwandsentschädigung bzw. zum Sitzungsgeld.

(5) Aus der Bewerbung muss ersichtlich sein, aufgrund welcher Qualifikation/en die Bewerbung erfolgt. Die Bewerbungen können sich auf eine oder mehrere der erforderlichen Positionen beziehen. Sie sind schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des

Rundfunkrates zu richten. Die Bewerberinnen/die Bewerber sollen ihr Interesse an der Mitarbeit im Verwaltungsrat von Radio Bremen darlegen und ihre Qualifikation/en für die jeweilige Position begründen und für die Positionen 1., 2. und 6. (Befähigung zum Richteramt) durch entsprechende Unterlagen nachweisen.

(6) Das Präsidium ist berechtigt, die Bewerbungsfrist zu verlängern. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist stellt das Präsidium des Rundfunkrates eine Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf, die jeweils einen Vorschlag für eine der 6 Positionen enthält. Die Eignung und die Qualifikation sind einzeln darzulegen. Je die Hälfte der Vorgeschlagenen sollen Frauen bzw. Männer sein.

(8) Alle eingereichten Bewerbungsunterlagen stehen allen Mitgliedern des Rundfunkrates im Gremienbüro zur Einsicht zur Verfügung.

§ 6

(1) Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates in nicht-öffentlicher Sitzung. Vor der Abstimmung kann der Rundfunkrat aufgrund von Anträgen einzelner Mitglieder die Vorschlagsliste mit der Mehrheit der Anwesenden ändern. Ein solcher Antrag muss vor der Sitzung des Rundfunkrates vorliegen. Er bezieht sich auf eine Position und beantragt die Ersetzung der dort vorgeschlagenen Person durch eine andere entsprechend qualifizierte Person aus dem Kreis der vorliegenden Bewerbungen.

(2) Über die ggf. so geänderte Vorschlagsliste wird in verbundener Einzelwahl geheim abgestimmt: Jedes Mitglied des Rundfunkrates hat pro zu besetzender Position im Verwaltungsrat eine Stimme. Gewählt ist, wer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 Radio Bremen-Gesetz die Mehrheit der Stimmen des Rundfunkrates erhält.

(3) Die Wahl im Rundfunkrat ist ordnungsgemäß abgeschlossen, wenn alle 6 Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste die erforderliche Mehrheit erhalten haben. Wird dies nicht erreicht, dann hat der Rundfunkrat in seiner nächsten Sitzung die noch offenen Positionen durch Einzelwahl zu besetzen. Die Regelungen in diesem Bewerbungsverfahren gelten entsprechend.

§ 7

Nach ordnungsgemäßigem Abschluss der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates lädt der/die Vorsitzende des Rundfunkrates diese zu einer konstituierenden Sitzung ein. Dabei leitet er/sie die Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren StellvertreterIn.

§ 8

(1) Die Amtsperiode des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit seiner Konstituierung. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates weiter.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so wählt der Rundfunkrat für den Rest der Amtszeit nach den für Bewerbung und die Wahl des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolgemitglied.